

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

98/452/GASP:

- * **Beschluß des Rates vom 13. Juli 1998 zur Verlängerung der Anwendung der vom Rat auf der Grundlage von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommenen Gemeinsamen Aktion 96/250/GASP betreffend die Ernennung eines Sonderbeauftragten für die afrikanische Region der Großen Seen** 1

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1497/98 der Kommission vom 14. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 2
- * **Verordnung (EG) Nr. 1498/98 der Kommission vom 14. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse** 4
- * **Verordnung (EG) Nr. 1499/98 der Kommission vom 14. Juli 1998 zur Festsetzung des Berichtigungskoeffizienten zur Verminderung der Ausgleichszahlungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1998/99 in bestimmten Regionen der Gemeinschaft** 5
- * **Verordnung (EG) Nr. 1500/98 der Kommission vom 14. Juli 1998 zur Festsetzung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge sowie der den Erzeugern von Sojabohnen, Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkernen zu gewährenden Vorschußzahlungen für das Wirtschaftsjahr 1998/99** 6
- Verordnung (EG) Nr. 1501/98 der Kommission vom 14. Juli 1998 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1120/98 betreffend die Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle 16
- * **Verordnung (EG) Nr. 1502/98 der Kommission vom 14. Juli 1998 zur Erstellung der vorläufigen Bilanz 1998 für die Erzeugung, den Verbrauch, die Aus- und Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft⁽¹⁾** 17

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

Verordnung (EG) Nr. 1503/98 der Kommission vom 14. Juli 1998 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1121/98 betreffend die Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der irischen Interventionsstelle	19
Verordnung (EG) Nr. 1504/98 der Kommission vom 14. Juli 1998 betreffend die Verordnung (EG) Nr. 1970/96 zur Eröffnung und Verwaltung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents für Hirse des KN-Codes 1008 20 00	20
Verordnung (EG) Nr. 1505/98 der Kommission vom 14. Juli 1998 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	21
* Richtlinie 98/46/EG des Rates vom 24. Juni 1998 zur Änderung der Anhänge A, D (Kapitel I) und F der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen	22

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

98/453/EG:

* Beschluß des Rates vom 6. Juli 1998 über außerordentliche Hilfe für hochverschuldete AKP-Staaten	40
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES

vom 13. Juli 1998

zur Verlängerung der Anwendung der vom Rat auf der Grundlage von Artikel J.3 des Vertrages über die Europäische Union angenommenen Gemeinsamen Aktion 96/250/GASP betreffend die Ernennung eines Sonderbeauftragten für die afrikanische Region der Großen Seen

(98/452/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel J.3 und J.11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vom Rat auf der Grundlage von Artikel J.3 des Vertrages über die Europäische Union angenommene Gemeinsame Aktion 96/250/GASP vom 25. März 1996 betreffend die Ernennung eines Sonderbeauftragten für die afrikanische Region der Großen Seen⁽¹⁾, deren Anwendung mit Beschluß 97/448/GASP⁽²⁾ verlängert worden ist, läuft am 31. Juli 1998 aus.

Die Überprüfung der Gemeinsamen Aktion 96/250/GASP hat ergeben, daß deren Anwendung um ein weiteres Jahr verlängert werden sollte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Anwendung der Gemeinsamen Aktion 96/250/GASP wird bis zum 31. Juli 1999 verlängert. Die Gemeinsame

Aktion wird sechs Monate nach dem Tag der Annahme dieses Beschlusses überprüft.

Artikel 2

Zur Deckung der Kosten für die Mission des Sonderbeauftragten für die afrikanische Region der Großen Seen wird ein Betrag von 813 925 ECU zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1998 bereitgestellt.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHÜSSEL

⁽¹⁾ ABl. L 87 vom 4. 4. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 197 vom 27. 7. 1997, S. 1.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1497/98 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	066	42,2
	999	42,2
0709 90 70	052	41,6
	999	41,6
0805 30 10	382	63,3
	388	64,4
	524	39,2
	528	52,8
	999	54,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	064	89,8
	388	78,7
	400	94,0
	508	96,9
	512	59,2
	524	88,6
	528	55,0
	800	232,0
	804	111,1
	999	100,6
0808 20 50	388	103,8
	512	75,9
	528	71,8
	804	181,6
0809 10 00	999	108,3
	052	231,3
	064	128,1
0809 20 95	999	179,7
	052	348,8
	060	147,0
	064	223,2
	400	265,5
0809 40 05	404	426,5
	616	155,9
	999	261,1
	064	131,1
	066	103,7
	624	270,8
	999	168,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1498/98 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung von Obst und Gemüse sind erlassen durch die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽⁴⁾.Die Festsetzung des Einfuhrwerts setzt voraus, daß die Vorschriften, welche die Bestimmung des Zollwerts gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾, regeln, so angewendet werden, daß die Ergebnisse der betreffenden zwei Berechnungen übereinstimmen. Auf die Notwendigkeit dieser Übereinstimmung, insbesondere zur Vereinfachung der

Zollerklärungen, sollte in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 ausdrücklich hingewiesen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 wird der nachstehende Absatz 1b angefügt:

„(1b) Wird der Einfuhrwert aufgrund des fob-Preises des Erzeugnisses im Ursprungsland festgesetzt, ist der Zollwert unter Berücksichtigung des Verkaufs zu bestimmen, bei dem der betreffende Einfuhrwert berücksichtigt wird.“

Wird der Einfuhrwert nach einem der in Absatz 1 Buchstaben a) oder c) bzw. Absatz 1a Buchstabe b) genannten Verfahren berechnet, ist der Zollwert ebenso wie der Einfuhrwert zu bestimmen.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.⁽³⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.⁽⁴⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1499/98 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1998

zur Festsetzung des Berichtigungskoeffizienten zur Verminderung der Ausgleichszahlungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1998/99 in bestimmten Regionen der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2309/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um zu vermeiden, daß die komplizierten Regionalisierungspläne dazu führen, daß die tatsächlich erzielten Erträge die historischen Referenzerträge beträchtlich übersteigen, sieht die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 eine Anpassung der Ausgleichszahlungen im folgenden Wirtschaftsjahr vor, die proportional zur Überschreitung des historischen Durchschnittsertrags ist, der sich aus den Regionalisierungsplänen des Jahres 1993 ergibt.

Die Vorgehensweise zur Feststellung dieser Überschreitungen ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1237/95 der Kommission vom 31. Mai 1995 mit den Anwendungsmodalitäten für den bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92

berücksichtigten Ertragsstabilisator⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2017/97⁽⁴⁾, geregelt.

Die Anwendung dieser Methode führt zur Festsetzung der in dieser Verordnung aufgeführten Berichtigungskoeffizienten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird in Frankreich auf die Ausgleichszahlungen für das Wirtschaftsjahr 1998/99 der Berichtigungskoeffizient 0,993 angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 284 vom 16. 10. 1997, S. 36.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1500/98 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1998

zur Festsetzung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge sowie der den Erzeugern von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen zu gewährenden Vorschußzahlungen für das Wirtschaftsjahr 1998/99

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2309/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 setzt die Kommission für jede Erzeugungsregion, die im Regionalisierungsplan eines Mitgliedstaats ausgewiesen ist, einen voraussichtlichen regionalen Referenzbetrag fest, der durch einen Vergleich zwischen dem Getreide- oder Ölsaatenenertrag in dieser Region und dem durchschnittlichen Getreide- oder Ölsaatenenertrag der Gemeinschaft bestimmt wird.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 sind Erzeuger, die eine Ölsaatenausgleichszahlung beantragen, zu einer Vorschußzahlung berechtigt, die 50 % des jeweiligen voraussichtlichen regionalen Referenzbetrags nicht übersteigt. Angesichts der geschätzten Ölsaatenflächen für die Ernte 1998 sowie der für das Wirtschaftsjahr 1998/99 erwarteten Preise und aufgrund der Tatsache, daß die 1997/98 angewandte Sanktion voraussichtlich fortgeschrieben wird, besteht die Gefahr, daß die auf 50 % des voraussichtlichen regionalen Referenzbetrags festgesetzte Vorschußzahlung den endgültigen Referenzbetrag überschreitet. Es empfiehlt sich daher, die voraussichtlichen Beträge um die 1997/98

angewandte Sanktion zu verringern und die Höhe der Vorschußzahlung auf 50 % der so angepaßten voraussichtlichen regionalen Beträge festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide, Fette und Trockenfutter hat nicht in der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Anhang I enthält eine kurze Erläuterung der Berechnung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92.

(2) Die voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge für das Wirtschaftsjahr 1998/99 sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 2

Die Vorschußzahlungen für das Wirtschaftsjahr 1998/99, die den Ölsaatenproduzenten gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zu gewähren sind, entsprechen 50 % des jeweiligen voraussichtlichen regionalen Referenzbetrags gemäß Anhang II.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 3.

*ANHANG I***Kurze Erläuterung der Berechnung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge für die Erzeuger von Ölsaaten im Wirtschaftsjahr 1998/99**

Die voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge wurden nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ermittelt.

Bei der Berechnung hat die Kommission die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung übermittelten Angaben und deren gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) derselben Verordnung getroffene Entscheidung, für den Vergleich entweder die Getreideerträge oder die Ölsaatenenerträge zugrunde zu legen, berücksichtigt.

Die voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge für das Wirtschaftsjahr 1998/99 sind in Anhang II aufgeführt.

ANHANG II

VORAUSSICHTLICHE REGIONALE REFERENZBETRÄGE 1998/1999

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)	
België/Belgique:	Polders/Polders	Ölsaaten	2,40	440,85	
	Leemstreek/Limoneuse	Ölsaaten	3,31	608,00	
	Zandleemstreek/Sablo-limoneuse	Ölsaaten	3,12	573,10	
	Condroz/Condroz	Ölsaaten	3,07	563,92	
	Weidestreek/Herbagère	Ölsaaten	3,03	556,57	
	Zandstreek/Sablonneuse	Ölsaaten	2,85	523,51	
	Kempen/Campine	Ölsaaten	2,72	499,63	
	Famenne/Famenne	Ölsaaten	2,97	545,55	
	Fagnes/Fagnes	Ölsaaten	3,15	578,61	
	Ardenennen/Ardenne	Ölsaaten	2,99	549,22	
	Jurastreek/Jurassique	Ölsaaten	3,38	620,86	
	Hen. Kempen/Campine-Hennuyère	Getreide	6,44	606,90	
	Hoge Ardenennen/Haute Ardenne	Getreide	3,77	355,28	
Danmark:		Ölsaaten	2,70	495,95	
Deutschland:	Schleswig-Holstein	Ölsaaten	3,380	620,86	
	Hamburg	Ölsaaten	3,070	563,92	
	Bremen	Ölsaaten	3,130	574,94	
	Niedersachsen				
	— Regionen 1-9	Ölsaaten	3,060	562,08	
	— Region 10	Ölsaaten	3,440	631,88	
	Nordrhein-Westfalen	Ölsaaten	3,110	571,26	
	Hessen	Ölsaaten	3,100	569,43	
	Rheinland-Pfalz	Ölsaaten	2,850	523,51	
	Baden-Württemberg	Ölsaaten	2,970	545,55	
	Bayern	Ölsaaten	3,180	584,12	
	Saarland	Ölsaaten	2,700	495,95	
	Berlin	Ölsaaten	2,680	492,28	
	Brandenburg				
	— Region 1	Ölsaaten	3,440	631,88	
	— Region 2	Ölsaaten	2,680	492,28	
	Mecklenburg-Vorpommern	Ölsaaten	3,440	631,88	
	Sachsen	Ölsaaten	2,960	543,71	
Sachsen-Anhalt	Ölsaaten	2,670	490,44		
Thüringen	Ölsaaten	2,870	527,18		
Ellada:	Region 1	Ölsaaten	1,900	347,05	
	Region 2	Ölsaaten	2,200	401,85	
España:	Secano	1	Getreide	0,900	84,82
		2	Getreide	1,200	113,09
		3	Getreide	1,500	141,36
		4	Getreide	1,800	169,63
		5	Getreide	2,000	188,48
		6	Getreide	2,200	207,33
		7	Getreide	2,500	235,60
		8	Getreide	2,700	254,45

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)	
	Regadío	9 Getreide	3,200	301,57	
		10 Getreide	3,700	348,68	
		11 Getreide	4,100	386,38	
		1 Getreide	3,000	282,72	
		2 Getreide	3,100	292,14	
		3 Getreide	3,200	301,57	
		4 Getreide	3,400	320,41	
		5 Getreide	3,500	329,84	
		6 Getreide	3,600	339,26	
		7 Getreide	3,700	348,68	
		8 Getreide	3,800	358,11	
		9 Getreide	3,900	367,53	
		10 Getreide	4,000	376,96	
		11 Getreide	4,100	386,38	
		12 Getreide	4,200	395,80	
		13 Getreide	4,300	405,23	
		14 Getreide	4,400	414,65	
		15 Getreide	4,500	424,08	
		16 Getreide	4,600	433,50	
		17 Getreide	4,700	442,92	
		18 Getreide	4,800	452,35	
		19 Getreide	4,900	461,77	
		20 Getreide	5,000	471,20	
		21 Getreide	5,100	480,62	
		22 Getreide	5,200	490,04	
		23 Getreide	5,300	499,47	
		24 Getreide	5,400	508,89	
		25 Getreide	5,500	518,32	
		26 Getreide	5,700	537,16	
		27 Getreide	5,800	546,59	
		28 Getreide	5,900	556,01	
		29 Getreide	6,100	574,86	
		30 Getreide	6,200	584,28	
		31 Getreide	6,300	593,71	
		32 Getreide	6,400	603,13	
		33 Getreide	6,600	621,98	
34 Getreide	7,100	669,10			
35 Getreide	8,200	772,76			
36 Getreide	8,300	782,18			
France:	Zone I	Soja — Non irrigué — Irrigué	Getreide Getreide	5,930 8,120	542,69 743,11
		Colza/Tournesol	Getreide	6,023	551,20
	Zone II	Soja — Non irrigué — Irrigué	Getreide Getreide	4,680 8,770	428,29 802,59
		Colza/Tournesol	Getreide	5,554	508,28
Ireland:		Ölsaaten	3,300	585,86	
Italia:	Torino montagna interna	Getreide	2,224	188,15	
	Torino collina interna	Ölsaaten	3,612	595,60	
	Torino pianura	Ölsaaten	4,399	725,37	
	Vercelli-Biella montagna interna	Getreide	4,853	410,56	

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)
	Vercelli-Biella collina interna	Ölsaaten	4,233	698,00
	Vercelli-Biella pianura	Ölsaaten	4,826	795,78
	Novara-Verbanco-Cuseo-oss. montagna interna	Getreide	3,731	315,64
	Novara-Verbanco-Cuseo-oss. collina interna	Ölsaaten	3,744	617,37
	Novara pianura	Ölsaaten	4,488	740,05
	Cuneo montagna interna	Ölsaaten	3,762	620,34
	Cuneo collina interna	Ölsaaten	3,877	639,30
	Cuneo pianura	Ölsaaten	4,187	690,42
	Asti collina interna	Ölsaaten	3,254	536,57
	Asti pianura	Ölsaaten	3,409	562,13
	Alessandria montagna interna	Ölsaaten	3,550	585,38
	Alessandria collina interna	Ölsaaten	3,384	558,01
	Alessandria pianura	Ölsaaten	3,359	553,88
	Aosta montagna interna	Getreide	2,328	196,95
	Varese montagna interna	Ölsaaten	3,950	651,34
	Varese collina interna	Ölsaaten	3,437	566,75
	Varese pianura	Ölsaaten	3,244	534,92
	Como-Lecco subz. 1 montagna interna	Getreide	6,652	562,75
	Como-Lecco subz. 1 collina interna	Ölsaaten	3,541	583,89
	Como pianura	Ölsaaten	4,167	687,12
	Sondrio montagna interna	Getreide	4,793	405,48
	Milano collina interna	Ölsaaten	4,349	717,13
	Milano-Lodi pianura	Ölsaaten	4,662	768,74
	Bergamo-Lecco subz. 2 montagna interna	Getreide	3,817	322,91
	Bergamo-Lecco subz. 2 collina interna	Ölsaaten	4,375	721,42
	Bergamo pianura	Ölsaaten	5,000	824,48
	Brescia montagna interna	Getreide	5,469	462,67
	Brescia collina interna	Ölsaaten	5,000	824,48
	Brescia pianura	Ölsaaten	5,000	824,48
	Pavia montagna interna	Ölsaaten	3,377	556,85
	Pavia collina interna	Ölsaaten	3,578	590,00
	Pavia pianura	Ölsaaten	4,194	691,57
	Cremona pianura	Ölsaaten	4,737	781,11
	Mantova collina interna	Ölsaaten	4,620	761,82
	Mantova pianura	Ölsaaten	5,000	824,48
	Bolzano montagna interna	Getreide	1,848	156,34
	Trento montagna interna	Getreide	4,374	370,03
	Verona montagna interna	Ölsaaten	5,000	824,48
	Verona collina interna	Ölsaaten	4,715	777,48
	Verona pianura	Ölsaaten	4,972	819,86
	Vicenza montagna interna	Ölsaaten	4,439	731,97
	Vicenza collina interna	Ölsaaten	5,000	824,48
	Vicenza pianura	Ölsaaten	4,817	794,30
	Belluno montagna interna	Ölsaaten	3,499	576,97
	Treviso collina interna	Ölsaaten	4,422	729,17
	Treviso pianura	Ölsaaten	4,640	765,11
	Venezia pianura	Ölsaaten	4,688	773,03
	Padova collina interna	Ölsaaten	4,044	666,84
	Padova pianura	Ölsaaten	4,300	709,05
	Rovigo pianura	Ölsaaten	4,502	742,36
	Udine montagna interna	Getreide	4,320	365,47
	Udine collina interna	Ölsaaten	4,159	685,80
	Udine pianura	Ölsaaten	4,552	750,60
	Gorizia collina interna	Ölsaaten	4,049	667,66
	Gorizia pianura	Ölsaaten	4,517	744,83
	Trieste pianura	Getreide	4,879	412,76

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)
	Pordenone montagna interna	Ölsaaten	3,012	496,66
	Pordenone collina interna	Ölsaaten	3,570	588,68
	Pordenone pianura	Ölsaaten	4,150	684,32
	Imperia montagna interna	Getreide	3,372	285,27
	Imperia collina interna	Getreide	3,372	285,27
	Imperia collina litoranea	Getreide	3,372	285,27
	Savona montagna interna	Getreide	3,372	285,27
	Savona montagna litoranea	Getreide	3,372	285,27
	Savona collina interna	Getreide	3,372	285,27
	Savona collina litoranea	Getreide	3,372	285,27
	Genova montagna interna	Getreide	3,372	285,27
	Genova montagna litoranea	Getreide	3,372	285,27
	Genova collina interna	Getreide	3,372	285,27
	Genova collina litoranea	Getreide	3,372	285,77
	La Spezia montagna interna	Getreide	3,372	285,27
	La Spezia collina interna	Getreide	3,372	285,27
	La Spezia collina litoranea	Getreide	3,372	285,27
	Piacenza montagna interna	Getreide	3,676	310,98
	Piacenza collina interna	Ölsaaten	3,607	594,78
	Piacenza pianura	Ölsaaten	3,895	642,27
	Parma montagna interna	Ölsaaten	3,631	598,73
	Parma collina interna	Ölsaaten	3,693	608,96
	Parma pianura	Ölsaaten	3,808	627,92
	Reggio-Emilia montagna interna	Getreide	3,188	269,70
	Reggio-Emilia collina interna	Ölsaaten	2,989	492,87
	Reggio-Emilia pianura	Ölsaaten	4,124	680,03
	Modena montagna interna	Getreide	3,834	324,35
	Modena collina interna	Ölsaaten	3,599	593,46
	Modena pianura	Ölsaaten	4,209	694,04
	Bologna montagna interna	Getreide	4,360	368,85
	Bologna collina interna	Ölsaaten	3,277	540,36
	Bologna pianura	Ölsaaten	3,890	641,44
	Ferrara pianura	Ölsaaten	4,590	756,87
	Ravenna collina interna	Ölsaaten	3,366	555,04
	Ravenna pianura	Ölsaaten	3,644	600,88
	Forlì-montagna interna	Getreide	2,828	239,24
	Forlì-Rimini collina interna	Ölsaaten	3,190	526,02
	Forlì-Rimini collina litoranea	Ölsaaten	3,125	515,30
	Forlì-Rimini pianura	Ölsaaten	3,426	564,93
	Massa-Carrara montagna interna	Getreide	5,659	478,74
	Massa-Carrara montagna litoranea	Getreide	7,970	674,25
	Massa-Carrara collina interna	Getreide	5,952	503,53
	Lucca montagna litoranea	Getreide	5,320	450,06
	Lucca montagna interna	Getreide	3,437	290,76
	Lucca pianura	Ölsaaten	3,135	516,95
	Pistoia montagna interna	Ölsaaten	3,536	583,07
	Pistoia collina interna	Ölsaaten	3,495	576,31
	Firenze-Prato montagna interna	Ölsaaten	2,971	489,90
	Firenze-Prato collina interna	Ölsaaten	2,695	444,39
	Firenze pianura	Ölsaaten	2,873	473,74
	Livorno collina litoranea	Ölsaaten	3,089	509,36
	Pisa collina interna	Ölsaaten	2,850	469,95
	Pisa collina litoranea	Ölsaaten	2,848	469,62
	Pisa pianura	Ölsaaten	2,947	485,95
	Arezzo montagna interna	Ölsaaten	2,967	489,24
	Arezzo collina interna	Ölsaaten	2,816	464,35

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)
	Siena montagna interna	Ölsaaten	2,560	422,13
	Siena collina interna	Ölsaaten	3,027	499,14
	Grosseto montagna interna	Ölsaaten	2,478	408,61
	Grosseto collina interna	Ölsaaten	3,013	496,83
	Grosseto collina litoranea	Ölsaaten	2,961	488,26
	Grosseto pianura	Ölsaaten	3,040	501,28
	Perugia montagna interna	Ölsaaten	2,964	488,75
	Perugia collina interna	Ölsaaten	3,003	495,18
	Terni montagna interna	Ölsaaten	3,837	632,70
	Terni collina interna	Ölsaaten	3,103	511,67
	Pesaro-Urbino montagna interna	Ölsaaten	2,979	491,22
	Pesaro-Urbino collina interna	Ölsaaten	3,005	495,51
	Pesaro-Urbino coll. litoranea	Ölsaaten	3,066	505,57
	Ancona montagna interna	Ölsaaten	3,099	511,01
	Ancona collina interna	Ölsaaten	3,122	514,80
	Ancona collina litoranea	Ölsaaten	3,160	521,07
	Macerata montagna interna	Ölsaaten	3,075	507,05
	Macerata collina interna	Ölsaaten	3,218	530,63
	Macerata collina litoranea	Ölsaaten	3,207	528,82
	Ascoli Piceno montagna interna	Getreide	3,446	291,53
	Ascoli Piceno collina interna	Ölsaaten	3,054	503,59
	Ascoli Piceno coll. litoranea	Ölsaaten	3,067	505,73
	Viterbo collina interna	Ölsaaten	3,027	499,14
	Viterbo pianura	Ölsaaten	3,239	534,10
	Rieti montagna interna	Ölsaaten	3,352	552,73
	Rieti collina interna	Ölsaaten	3,186	525,36
	Roma montagna interna	Ölsaaten	3,016	497,32
	Roma collina interna	Ölsaaten	3,114	513,48
	Roma collina litoranea	Ölsaaten	3,138	517,44
	Roma pianura	Ölsaaten	3,133	516,62
	Latina montagna interna	Ölsaaten	2,662	438,95
	Latina collina interna	Ölsaaten	3,637	599,72
	Latina collina litoranea	Getreide	4,697	397,36
	Latina pianura	Ölsaaten	3,398	560,31
	Frosinone montagna interna	Ölsaaten	2,401	395,91
	Frosinone collina interna	Ölsaaten	3,305	544,98
	L'Aquila montagna interna	Ölsaaten	3,038	500,95
	Teramo montagna interna	Ölsaaten	2,849	469,79
	Teramo collina interna	Ölsaaten	3,003	495,18
	Teramo collina litoranea	Ölsaaten	3,104	511,84
	Pescara montagna interna	Getreide	3,323	281,12
	Pescara collina interna	Ölsaaten	2,976	490,73
	Pescara collina litoranea	Ölsaaten	3,108	512,49
	Chieti montagna interna	Getreide	2,443	206,67
	Chieti collina interna	Ölsaaten	2,850	469,95
	Chieti collina litoranea	Ölsaaten	3,098	510,85
	Campobasso montagna interna	Ölsaaten	2,875	474,07
	Campobasso collina interna	Ölsaaten	2,981	491,55
	Campobasso collina litoranea	Ölsaaten	2,983	491,88
	Isernia montagna interna	Getreide	3,005	254,22
	Isernia collina interna	Getreide	3,788	320,46
	Caserta montagna interna	Ölsaaten	4,000	659,58
	Caserta collina interna	Ölsaaten	2,712	447,20
	Caserta collina litoranea	Ölsaaten	3,237	533,77
	Caserta pianura	Ölsaaten	3,176	523,71
	Benevento collina interna	Ölsaaten	2,763	455,61

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)
	Benevento montagna interna	Ölsaaten	2,941	484,96
	Napoli collina interna	Ölsaaten	3,560	587,03
	Napoli collina litoranea	Getreide	5,316	449,73
	Napoli pianura	Getreide	8,209	694,47
	Avellino montagna interna	Ölsaaten	2,901	478,36
	Avellino collina interna	Getreide	3,809	322,24
	Salerno montagna interna	Getreide	1,842	155,83
	Salerno collina interna	Ölsaaten	3,760	620,01
	Salerno collina litoranea	Getreide	2,087	176,56
	Salerno pianura	Ölsaaten	3,656	602,86
	Foggia montagna interna	Ölsaaten	2,898	477,87
	Foggia collina interna	Ölsaaten	2,897	477,70
	Foggia collina litoranea	Getreide	2,485	210,23
	Foggia pianura	Ölsaaten	2,901	478,36
	Bari collina interna	Ölsaaten	2,916	480,83
	Bari pianura	Getreide	1,535	129,86
	Taranto collina litoranea	Ölsaaten	3,121	514,64
	Taranto pianura	Ölsaaten	2,783	458,90
	Brindisi collina litoranea	Getreide	1,154	97,63
	Brindisi pianura	Ölsaaten	3,970	654,63
	Lecce pianura	Ölsaaten	3,637	599,72
	Potenza montagna interna	Getreide	1,611	136,29
	Potenza montagna litoranea	Getreide	1,601	135,44
	Potenza collina interna	Ölsaaten	2,458	405,31
	Matera montagna interna	Ölsaaten	2,444	403,00
	Matera collina interna	Ölsaaten	2,508	413,56
	Matera pianura	Ölsaaten	2,788	459,73
	Cosenza montagna interna	Ölsaaten	4,000	659,58
	Cosenza montagna litoranea	Getreide	1,632	138,06
	Cosenza collina interna	Ölsaaten	2,758	454,78
	Cosenza collina litoranea	Getreide	1,451	122,75
	Cosenza pianura	Ölsaaten	3,185	525,19
	Catanzaro-Crotone-Vibo val. mont. int.	Ölsaaten	3,375	556,52
	Catanzaro-Crotone-Vibo val. coll. int.	Getreide	2,074	175,46
	Catanzaro-Crotone-Vibo val. coll. lit.	Getreide	1,861	157,44
	Catanzaro-Crotone pianura	Getreide	1,664	140,77
	Reggio Calabria montagna interna	Getreide	1,702	143,99
	Reggio Calabria montagna litoranea	Getreide	1,612	136,37
	Reggio Calabria collina litoranea	Getreide	1,697	143,56
	Reggio Calabria pianura	Getreide	2,678	226,55
	Trapani collina interna	Getreide	1,706	144,32
	Trapani collina litoranea	Getreide	1,606	135,87
	Trapani pianura	Getreide	1,606	135,87
	Palermo montagna interna	Getreide	1,918	162,26
	Palermo montagna litoranea	Getreide	1,610	136,20
	Palermo collina interna	Getreide	1,584	134,00
	Palermo collina litoranea	Getreide	1,556	131,64
	Palermo pianura	Getreide	1,507	127,49
	Messina montagna interna	Getreide	1,278	108,12
	Messina montagna litoranea	Getreide	1,222	103,38
	Messina collina litoranea	Getreide	1,289	109,05
	Agrigento montagna interna	Getreide	1,669	141,19
	Agrigento collina interna	Getreide	1,512	127,91
	Agrigento collina litoranea	Getreide	1,333	112,77
	Agrigento pianura	Getreide	1,667	141,03
	Caltanissetta collina interna	Getreide	1,333	112,77

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)
	Caltanissetta collina litoranea	Getreide	1,080	91,37
	Caltanissetta pianura	Getreide	1,027	86,88
	Enna montagna interna	Getreide	1,100	93,06
	Enna collina interna	Ölsaaten	2,397	395,25
	Catania montagna interna	Ölsaaten	2,922	481,82
	Catania montagna litoranea	Getreide	5,000	422,99
	Catania collina interna	Ölsaaten	2,326	383,55
	Catania collina litoranea	Ölsaaten	2,575	424,61
	Catania pianura	Ölsaaten	2,509	413,72
	Ragusa collina interna	Getreide	2,200	186,12
	Ragusa collina litoranea	Getreide	2,584	218,60
	Ragusa pianura	Getreide	3,590	303,71
	Siracusa collina interna	Getreide	1,362	115,22
	Siracusa collina litoranea	Ölsaaten	2,700	445,22
	Siracusa pianura	Ölsaaten	2,625	432,85
	Sassari montagna interna	Getreide	1,750	148,05
	Sassari collina interna	Getreide	1,667	141,03
	Sassari collina litoranea	Getreide	1,752	148,22
	Sassari pianura	Ölsaaten	3,999	659,42
	Nuoro montagna interna	Getreide	1,350	114,21
	Nuoro collina interna	Getreide	1,536	129,94
	Nuoro collina litoranea	Getreide	1,772	149,91
	Cagliari collina interna	Ölsaaten	4,000	659,58
	Cagliari collina litoranea	Ölsaaten	4,000	659,58
	Cagliari pianura	Ölsaaten	3,904	643,75
	Oristano collina interna	Ölsaaten	2,991	493,20
	Oristano pianura	Ölsaaten	4,000	659,58
Luxembourg:		Ölsaaten	2,700	495,95
Nederland:		1 Getreide	7,100	669,10
		2 Getreide	5,000	471,20
Österreich:		Ölsaaten	2,74	503,30
Portugal:	Sequeiro	S-C.1 Getreide	1,550	146,07
		S-C.2 Getreide	1,100	103,66
		S-C.3 Getreide	2,150	202,61
		S-C.4 Getreide	3,500	329,84
		S-C.5 Getreide	2,750	259,16
		S-M.1 Getreide	2,000	188,48
		S-A.1 Getreide	3,800	358,11
	Regadio	R-C.1 Getreide	8,500	801,03
		R-C.2 Getreide	7,000	659,67
		R-C.3 Getreide	4,400	414,65
		R-C.4 Getreide	2,400	226,17
		R-C.5 Getreide	7,200	678,52
		R-C.6 Getreide	5,200	490,04
		R-C.7 Getreide	5,800	546,59
		R-C.8 Getreide	4,600	433,50
		R-C.9 Getreide	3,300	310,99
		R-M.1 Getreide	4,400	414,65

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)	
Suomi:		Ölsaaten	1,59	292,06	
Sverige:		Zone 1 Zone 2 Zone 3 Zone 4 Zone 5	Ölsaaten Ölsaaten Getreide Getreide Getreide	2,674 2,259 4,147 3,626 2,875	491,18 414,95 390,81 341,71 270,94
United Kingdom:	England Wales Northern Ireland Scotland (LFA) Scotland (remainder)	Ölsaaten Ölsaaten Ölsaaten Ölsaaten Ölsaaten	3,080 3,140 2,920 2,840 3,450	528,30 538,59 500,86 487,13 591,77	

VERORDNUNG (EG) Nr. 1501/98 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1998

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1120/98 betreffend die Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/96⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Wirtschaftliche Gründe lassen es zweckmäßig erscheinen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1120/98 der Kommission⁽⁵⁾ vorgesehenen Ausschreibungen aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1120/98 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 157 vom 30. 5. 1998, S. 59.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1502/98 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1998

zur Erstellung der vorläufigen Bilanz 1998 für die Erzeugung, den Verbrauch, die Aus- und Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates
vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93
wird jährlich unter Berücksichtigung mehrerer Marktpa-
rameter eine vorläufige Versorgungsbilanz erstellt. Zweck
dieser Bilanz ist hauptsächlich eine Schätzung der
Gemeinschaftserzeugung, des Verbrauchs und der voraus-
sichtlichen Einfuhr von traditionellen AKP-Bananen und
damit des Bedarfs des Gemeinschaftsmarktes sowie der
im Rahmen des Zollkontingents erforderlichen Mengen.Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die für die Erzeugung, den Verbrauch, die Aus- und
Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft für 1998 zu
erstellende vorläufige Versorgungsbilanz ist im Anhang
zu dieser Verordnung enthalten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

ANHANG

VORLÄUFIGE VERSORGENSBILANZ „BANANEN“ FÜR 1998

	<i>Menge in Tonnen</i>
Gemeinschaftserzeugung	830 000
Einfuhr traditioneller AKP-Bananen	670 000
Zollkontingent (einschließlich der Sonderreserve für Härtefälle)	2 553 000
Verbrauch, brutto	4 053 000
Ausfuhr	p.m.
Verbrauch, netto	4 053 000

VERORDNUNG (EG) Nr. 1503/98 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1998

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1121/98 betreffend die Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der irischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/96⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Wirtschaftliche Gründe lassen es zweckmäßig erscheinen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1121/98 der Kommission⁽⁵⁾ vorgesehenen Ausschreibungen aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1121/98 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 157 vom 30. 5. 1998, S. 64.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1504/98 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1998

betreffend die Verordnung (EG) Nr. 1970/96 zur Eröffnung und Verwaltung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents für Hirse des KN-Codes 1008 20 00

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1970/96 der Kommission vom 14. Oktober 1996 zur Eröffnung und Verwaltung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents für Hirse des KN-Codes 1008 20 00⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Überschreiten die bezüglich der Erteilung von Einfuhrlicenzen beantragten Mengen das jeweilige Jahreskontingent, setzt die Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1970/96 zur Verringerung dieser Mengen einen einheitlichen Prozentsatz fest. Am 13. Juli 1998 wurde die Einfuhr von 45 346 Tonnen Hirse des KN-Codes

1008 20 00 mit einem Zollsatz von 7 ECU/t beantragt, während für diese Einfuhr höchstens 1 300 Tonnen vorgesehen sind. Für die am 13. Juli 1998 gestellten Einfuhrlicenzanträge sind deshalb Verringerungsprozentsätze zu bestimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den am 13. Juli 1998 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die im Rahmen des Kontingents Hirse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1970/96 mit einem Zollsatz von 7 ECU/t vorgesehene Einfuhr von Hirse des KN-Codes 1008 20 00 wird für die in diesen Anträgen vermerkten und mit dem Koeffizienten 0,028668 multiplizierten Mengen stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 15. 10. 1996, S. 34.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1505/98 DER KOMMISSION
vom 14. Juli 1998
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1276/98 der Kommission⁽³⁾, berichtigt durch die Verordnung (EG) Nr. 1302/98⁽⁴⁾, wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.

Nach Kenntnis der Kommission könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Orangen überschritten werden. Diese Überschreitungen würden eine reibungslose Anwendung von

Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 14. Juli 1998 ausgeführte Orangen hergestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1276/98 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Orangen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 14. Juli 1998 und vor dem 16. September 1998 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 23. 6. 1998, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 20. 6. 1998, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 180 vom 24. 6. 1998, S. 12.

RICHTLINIE 98/46/EG DES RATES**vom 24. Juni 1998****zur Änderung der Anhänge A, D (Kapitel I) und F der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Artikel 2

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 64/432/EWG unterbreitet die Kommission Vorschläge zur Änderung der Anhänge A, D (Kapitel I) und F und trägt dabei insbesondere den neuesten technologischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung.

Gemäß demselben Artikel befindet der Rat vor dem 1. Januar 1998 mit qualifizierter Mehrheit über diese Vorschläge.

Die jüngsten Entwicklungen bei den administrativen Verfahren im Veterinärbereich für die Verwaltung der Bestände, die Kontrolle der Tierverbringungen, die Kennzeichnung der Tiere und die Verarbeitung der Informationen betreffend die Seuchenbekämpfung machen es erforderlich, daß bestimmte Anhänge der genannten Richtlinie geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge A, D (Kapitel I) und F der Richtlinie 64/432/EWG erhalten die Fassung der Anhänge der vorliegenden Richtlinie.

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens ab 1. Juli 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1998.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. CUNNINGHAM

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/12/EG (ABl. L 109 vom 25. 4. 1997, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 266 vom 3. 9. 1997, S. 4, und ABl. C 337 vom 7. 11. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 14 vom 19. 1. 1998, S. 58.

ANHANG I

„ANHANG A

I. Amtlich anerkannt tuberkulosefreier Rinderbestand

Im Sinne dieses Teils sind ‚Rinder‘ alle Rinder mit Ausnahme von Tieren, die an Kultur- oder Sportveranstaltungen teilnehmen.

1. Ein Rinderbestand ist amtlich anerkannt frei von Tuberkulose, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Alle Tiere des Bestands sind frei von klinischen Anzeichen der Tuberkulose.
- b) Alle über sechs Wochen alten Rinder haben auf mindestens zwei amtliche intrakutane Tuberkulinproben gemäß Anhang B negativ reagiert; der erste Test wurde sechs Monate nach Tilgung der Infektion aus dem Bestand und der zweite Test sechs Monate nach dem ersten Test durchgeführt; falls der Bestand jedoch ausschließlich aus Tieren gebildet wurde, die aus amtlich anerkannt tuberkulosefreien Beständen stammen, so wurde der erste Test frühestens 60 Tage nach Bildung des Bestands durchgeführt; der zweite Test erübrigt sich in diesem Fall.
- c) Nach dem ersten Test gemäß Buchstabe b) wurde keine über sechs Wochen alten Rinder in den Bestand aufgenommen, es sei denn, die Tiere haben auf eine intrakutane Tuberkulinprobe, die gemäß Anhang B entweder binnen 30 Tagen vor oder binnen 30 Tagen nach ihrer Aufnahme in den Bestand durchgeführt und ausgewertet wurde, negativ reagiert. Im letzteren Fall sind die betreffenden Tiere bis zur Vorlage eines negativen Ergebnisses von den anderen Tieren des Bestands physisch abzusondern, so daß sie mit den anderen Tieren weder direkt noch indirekt in Berührung kommen.

Die zuständige Behörde braucht diesen Test jedoch bei Tierverbringungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets nicht zu verlangen, wenn es sich um ein Tier aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestand handelt; dies gilt nicht, wenn die zuständige Behörde in dem betreffenden Mitgliedstaat am 1. Januar 1998 bis zur Erlangung des Status eines amtlich anerkannt tuberkulosefreien Gebiets solche Tests für Tiere, die zwischen zu einem Netzsystem im Sinne des Artikels 14 gehörenden Beständen verbracht werden, verlangt hat.

2. Der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit eines Rinderbestands bleibt erhalten, sofern
- a) die Anforderungen gemäß Nummer 1 Buchstaben a) und c) weiterhin erfüllt sind;
 - b) alle in dem Betrieb eingestellten Tiere aus amtlich anerkannt tuberkulosefreien Beständen stammen;
 - c) alle Tiere des Betriebs, ausgenommen im Betrieb geborene weniger als sechs Wochen alte Kälber, jährlich routinemäßigen Tuberkulinproben gemäß Anhang B unterzogen werden.

Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann jedoch die Häufigkeit der Routineuntersuchungen für den Mitgliedstaat oder einen Teil des Mitgliedstaats, dessen Rinderbestände insgesamt einem amtlichen Tuberkulosebekämpfungsprogramm unterliegen, folgendermaßen ändern:

- Machten in den beiden letzten jährlichen Überwachungszeiträumen die Rinderbestände, bei denen sich bestätigte, daß sie mit Tuberkulose infiziert sind, im Jahresschnitt, der zum 31. Dezember eines jeden Jahres bestimmt wird, höchstens 1 % aller Rinderbestände in dem betreffenden Gebiet aus, so kann der Abstand zwischen den Routineuntersuchungen der Bestände auf zwei Jahre verlängert und bei männlichen Mastrindern innerhalb einer gesonderten epidemiologischen Einheit auf die Tuberkulinprobe verzichtet werden, sofern sie aus amtlich anerkannt tuberkulosefreien Beständen stammen und die zuständige Behörde gewährleistet, daß die männlichen Mastrinder nicht zu Zuchtzwecken verwendet und direkt der Schlachtung zugeführt werden.
- Machten in den beiden letzten Zweijahres-Überwachungszeiträumen die Rinderbestände, bei denen sich bestätigte, daß sie mit Tuberkulose infiziert sind, im Jahresschnitt, der zum 31. Dezember eines jeden Jahres bestimmt wird, höchstens 0,2 % aller Rinderbestände in dem betreffenden Gebiet aus, so kann der Abstand zwischen den Routineuntersuchungen auf drei Jahre verlängert werden und/oder das Alter der untersuchungspflichtigen Tiere auf 24 Monate heraufgesetzt werden.
- Machten in den beiden letzten Dreijahres-Überwachungszeiträumen die Rinderbestände, bei denen sich bestätigte, daß sie mit Tuberkulose infiziert sind, im Jahresschnitt, der zum 31.

Dezember eines jeden Jahres bestimmt wird, höchstens 0,1 % aller Rinderbestände in dem betreffenden Gebiet aus, so kann der Abstand zwischen den Routineuntersuchungen auf vier Jahre verlängert werden oder kann die zuständige Stelle, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind, darauf verzichten, die Bestände Tuberkulinproben zu unterziehen:

- 1) Alle Rinder reagieren vor der Aufnahme in den Bestand negativ auf eine intrakutane Tuberkulinprobe.
- 2) Alle geschlachteten Rinder werden auf Tuberkuloseherde untersucht und diese einer histopathologischen und bakteriologischen Untersuchung zum Nachweis von Tuberkelbakterien unterzogen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde die Abstände zwischen den Tuberkulinproben in dem Mitgliedstaat oder einem Teil des Mitgliedstaats verkürzen, wenn die Infektionsrate zugenommen hat.

3A. Der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit eines Rinderbestands wird ausgesetzt, wenn folgender Tatbestand vorliegt:

- a) Die Anforderungen gemäß Nummer 2 sind nicht mehr erfüllt,
oder
- b) bei einer Tuberkulinprobe wurden ein oder mehrere positive Tiere ermittelt, oder die Fleischuntersuchung hat einen Verdacht auf Tuberkulose ergeben.

Wird ein Tier als Reagent angesehen, so wird es vom Bestand abgesondert und geschlachtet. An dem Reagent oder dem Schlachtkörper des krankheitsverdächtigen Tieres sind geeignete Fleisch- und Laboruntersuchungen sowie epidemiologische Untersuchungen durchzuführen. Der Status des Bestands bleibt ausgesetzt, bis alle Laboruntersuchungen abgeschlossen sind. Wird die Tuberkulose nicht bestätigt, so kann die Aussetzung des Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit aufgehoben werden, nachdem alle über sechs Wochen alten Tiere frühestens 42 Tage nach Beseitigung des (der) Reagenten einer Untersuchung unterzogen worden sind, die negativ ausfiel;

oder

- c) zu dem Bestand gehören Tiere von fraglichem Gesundheitsstatus gemäß Anhang B. In diesem Fall wird der Gesundheitsstatus des Bestands ausgesetzt, bis der Gesundheitsstatus der Tiere geklärt ist. Diese Tiere sind so lange von den anderen Tieren des Bestands abzusondern, bis ihr Gesundheitsstatus entweder durch einen weiteren Test nach 42 Tagen oder durch Fleisch- und Laboruntersuchungen geklärt wurde.
- d) Abweichend von den Anforderungen des Buchstabens c) kann jedoch die zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat, in dem die zuständige Behörde routinemäßige Untersuchungen der Bestände mit dem Simultantest gemäß Anhang B durchführt, im Fall eines Bestands, in dem in den letzten drei Jahren kein Reagent bestätigt wurde, beschließen, die Verbringung anderer Tiere des Bestands nicht einzuschränken, sofern der Status der fraglichen Reagenten durch einen weiteren Test nach 42 Tagen geklärt und sichergestellt wurde, daß keine Tiere des Betriebs in den innergemeinschaftlichen Handel gelangen, solange der Status fraglicher Reagenten nicht geklärt wurde. Reagiert ein Tier bei diesem weiteren Test entweder positiv oder weiterhin fraglich, finden die Anforderungen des Buchstabens b) Anwendung. Wird die Seuche anschließend bestätigt, müssen alle Tiere, die seit der letzten negativen Bestandsuntersuchung aus dem Betrieb verbracht wurden, ermittelt und untersucht werden.

3B. Der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit eines Rinderbestands wird entzogen, wenn die Tuberkulose bei einer Laboruntersuchung durch Isolierung des *M. Bovis* bestätigt wird.

Die zuständige Behörde kann den Status entziehen, wenn

- a) die Anforderungen gemäß Nummer 2 nicht mehr erfüllt sind oder
- b) bei der Fleischuntersuchung klassische Tuberkuloseherde festgestellt werden oder
- c) eine epidemiologische Untersuchung ergibt, daß eine Infizierung wahrscheinlich ist, oder
- d) sonstige zwingende Gründe der Rindertuberkulosebekämpfung vorliegen.

Die zuständige Behörde ermittelt und untersucht alle Bestände, die als Kontaktbestände angesehen werden. Der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit bleibt entzogen, bis das Betriebsgelände und die Betriebsanlagen vollständig gereinigt und desinfiziert wurden und alle über sechs Wochen alte Tiere auf mindestens zwei aufeinanderfolgende Tuberkulinproben negativ reagiert haben, wobei der erste Test frühestens 60 Tage und der zweite frühestens vier Monate, jedoch nicht später als 12 Monate nach Beseitigung des letzten Reagenten durchgeführt wurde.

4. Ein Mitgliedstaat oder ein Teil eines Mitgliedstaats kann auf der Grundlage der gemäß Artikel 8 gemachten Angaben nach dem Verfahren des Artikels 17 als amtlich anerkannt tuberkulosefrei erklärt werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) In sechs aufeinanderfolgenden Jahren machen die Rinderbestände, bei denen sich bestätigte, daß sie mit Tuberkulose infiziert sind, im Jahresdurchschnitt höchstens 0,1 % aller Rinderbestände aus, und mindestens 99,9 % der Rinderbestände haben in sechs aufeinanderfolgenden Jahren jedes Jahr den Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit erlangt, wovon der letztgenannte Prozentsatz zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres zu berechnen ist.
 - b) Die Tiere werden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 820/97⁽¹⁾ einzeln gekennzeichnet, damit die Ursprungs- und Durchgangsbestände identifiziert werden können.
 - c) Alle Schlachtrinder werden einer amtlichen Fleischuntersuchung unterzogen.
 - d) Die Verfahren zur Aussetzung und Entziehung des Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit werden eingehalten.
5. Der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit eines Mitgliedstaats oder eines Teils eines Mitgliedstaats bleibt erhalten, sofern die Anforderungen der Nummer 4 Buchstaben a) bis d) weiterhin erfüllt sind. Hat sich jedoch die Seuchelage in einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats nachweislich wesentlich verändert, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 beschließen, den Gesundheitsstatus dieses Mitgliedstaats oder Teil dieses Mitgliedstaats so lange auszusetzen oder zu entziehen, bis die Auflagen des Beschlusses erfüllt sind.

II. Amtlich anerkannt brucellosefreier Rinderbestand und brucellosefreier Rinderbestand

Im Sinne dieses Teils sind ‚Rinder‘ alle Rinder mit Ausnahme männlicher Mastrinder, sofern sie aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen stammen und die zuständige Behörde gewährleistet, daß die männlichen Mastrinder nicht zu Zuchtzwecken verwendet und direkt der Schlachtung zugeführt werden.

1. Ein Rinderbestand ist amtlich anerkannt frei von Brucellose, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Er enthält keine Tiere, die gegen Brucellose geimpft worden sind, ausgenommen weibliche Tiere, die mindestens drei Jahre zuvor geimpft worden sind.
 - b) Alle Tiere sind seit mindestens sechs Monaten frei von klinischen Anzeichen der Brucellose.
 - c) Alle über zwölf Monate alten Tiere sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs C mit negativem Ergebnis einer der folgenden Untersuchungen unterzogen worden:
 - i) zwei serologischen Tests gemäß Nummer 10 im Abstand von mindestens drei und höchstens zwölf Monaten;
 - ii) drei Milchprobenuntersuchungen im Abstand von jeweils drei Monaten, die frühestens sechs Wochen später durch einen serologischen Test gemäß Nummer 10 ergänzt werden.
 - d) Alle in den Bestand aufgenommenen Rinder stammen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen, mit der Maßgabe, daß alle über zwölf Monate alten Tiere im Serumagglutinationstest gemäß Anhang C einen Brucella-Titer von weniger als 30 IE-Agglutination/ml erzielt haben oder auf andere, nach dem Verfahren des Artikels 17 zugelassene Tests negativ reagiert haben und die genannten Tests binnen 30 Tagen vor Aufnahme der Tiere in den Bestand oder binnen 30 Tagen nach ihrer Aufnahme durchgeführt wurden: im letzteren Fall sind die betreffenden Tiere bis zur Vorlage eines negativen Ergebnisses von den anderen Tieren des Bestands physisch abzusondern, so daß sie mit den anderen Tieren weder direkt noch indirekt in Berührung kommen.
2. Der Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit eines Rinderbestands bleibt erhalten, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs C wird jährlich mit negativem Ergebnis eine der folgenden Untersuchungen durchgeführt:
 - i) drei Milch-Ringtests in Abständen von mindestens drei Monaten;
 - ii) drei ELISA-Milchtests in Abständen von mindestens drei Monaten;
 - iii) zwei Milch-Ringtests im Abstand von mindestens drei Monaten, frühestens sechs Wochen später durch einen serologischen Test gemäß Nummer 10 ergänzt;
 - iv) zwei ELISA-Milchtests im Abstand von mindestens drei Monaten, frühestens sechs Wochen später durch einen serologischen Test gemäß Nummer 10 ergänzt;
 - v) zwei serologische Tests im Abstand von mindestens drei und höchstens zwölf Monaten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1).

Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann jedoch die Abstände zwischen den Routineuntersuchungen für den Mitgliedstaat oder einen Teil des Mitgliedstaats, der zwar nicht amtlich anerkannt brucellosefrei ist, in dem jedoch alle Rinderbestände einem amtlichen Brucellose-Bekämpfungsprogramm unterliegen, folgendermaßen ändern:

- Ist höchstens 1 % der Rinderbestände infiziert, so reicht es aus, wenn jährlich zwei Milch-Ringtests oder zwei ELISA-Milchtests im Abstand von mindestens drei Monaten oder ein serologischer Test durchgeführt werden.
- Wurden mindestens 99,8 % der Rinderbestände amtlich als seit mindestens vier Jahren frei von Brucellose anerkannt, so kann der Untersuchungsabstand auf zwei Jahre verlängert werden, sofern alle über zwölf Monate alten Tiere untersucht werden, oder es brauchen die Untersuchungen nur bei über 24 Monate alten Tieren, dann jedoch weiterhin jährlich, durchgeführt zu werden. Die Untersuchungen sind nach einem der serologischen Verfahren gemäß Nummer 10 durchzuführen.

- b) Alle in den Bestand aufgenommenen Rinder stammen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen, mit der Maßgabe, daß alle über zwölf Monate alten Tiere im Serumagglutinationstest gemäß Anhang C einen Brucella-Titer von weniger als 30 IE-Agglutination/ml erzielt haben oder auf andere, nach dem Verfahren des Artikels 17 zugelassene Tests negativ reagiert haben und die genannten Tests binnen 30 Tagen vor Aufnahme der Tiere in den Bestand oder binnen 30 Tagen nach ihrer Aufnahme durchgeführt wurden; im letzteren Fall sind die betreffenden Tiere bis zur Vorlage eines negativen Ergebnisses von den anderen Tieren des Bestands physisch abzusondern, so daß sie mit den anderen Tieren weder direkt noch indirekt in Berührung kommen.

Auf den Test gemäß Buchstabe b) kann jedoch in Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten verzichtet werden, in denen zumindest in den letzten zwei Jahren nicht mehr als 0,2 % der Rinderbestände mit Brucellose infiziert waren und sofern das Tier aus einem amtlich anerkannt brucellosefreien Rinderbestand desselben Mitgliedstaats oder desselben Gebiets stammt und bei der Verbringung nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen ist.

- c) Abweichend von Buchstabe b) können Rinder aus einem brucellosefreien Rinderbestand in einen amtlich anerkannt brucellosefreien Bestand aufgenommen werden, sofern sie mindestens 18 Monate alt und gegen Brucellose geimpft sind, wobei die Impfung über ein Jahr zurückliegen muß.

Die Tiere müssen in den letzten 30 Tagen vor ihrer Aufnahme in den Betrieb im Serumagglutinationstest einen Brucella-Titer von weniger als 30 IE Agglutination/ml erzielt haben und mit negativem Ergebnis einem Komplementbindungstest oder einem anderen, nach dem Verfahren des Artikels 17 zugelassenen Test unterzogen worden sein.

Wird jedoch ein weibliches Tier unter den im vorhergehenden Unterabsatz genannten Bedingungen aus einem brucellosefreien Rinderbestand in einen amtlich anerkannt brucellosefreien Rinderbestand aufgenommen, so gilt letzterer ab dem Tag der Aufnahme des zuletzt geimpften Tieres für die Dauer von zwei Jahren als brucellosefreier Bestand.

- 3A. Der Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit eines Rinderbestands wird ausgesetzt, wenn folgender Tatbestand vorliegt:

- a) Die Anforderungen gemäß den Nummern 1 und 2 sind nicht mehr erfüllt, oder
- b) aufgrund von Labortests oder klinischer Anzeichen besteht bei einem oder mehreren Tieren Verdacht auf Brucellose, und die seuchenverdächtigen Tiere werden geschlachtet oder abgesondert, so daß sie weder direkt noch indirekt mit den anderen Tieren in Berührung kommen.

Wenn die betreffenden Tiere geschlachtet wurden und für Untersuchungen nicht mehr verfügbar sind, kann die Aussetzung des Gesundheitsstatus wieder aufgehoben werden, vorausgesetzt, alle über zwölf Monate alten Rinder des Bestands wurden nach Maßgabe des Anhangs C zwei Serumagglutinationstests mit einem Brucella-Titer von weniger als 30 IE Agglutination/ml unterzogen. Dabei ist der erste Test frühestens 30 Tage nach Entfernung des Tieres und der zweite Test frühestens 60 Tage danach durchzuführen.

Von den anderen Tieren des Bestands abgesonderte Tiere können wieder in den Bestand aufgenommen werden, und der Gesundheitsstatus des Bestands kann wiederhergestellt werden, nachdem

- a) die Tiere einem Serumagglutinationstest, der eine Brucella-Titer von weniger als 30 IE Agglutination/ml ergeben hat, und mit negativem Ergebnis einem Komplementbindungstest oder
- b) mit negativem Ergebnis einer sonstigen, zu diesem Zweck nach dem Verfahren des Artikels 17 zugelassenen Testkombination

unterzogen wurden.

- 3B. Der Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit des Rinderbestands wird entzogen, wenn die Brucellose in dem Bestand durch epidemiologische oder Laboruntersuchungen bestätigt wurde.

Der Status des Bestands kann erst dann wiederhergestellt werden, wenn entweder alle zur Zeit des Seuchenausbruchs im Bestand befindlichen Tiere geschlachtet wurden oder der Bestand Kontrolluntersuchungen unterzogen wurde und alle über zwölf Monate alten Tiere auf zwei im Abstand von 60 Tagen aufeinanderfolgende Tests, deren erster frühestens 30 Tage nach Entfernung des bzw. der positiven Tiere durchgeführt worden ist, negativ reagiert haben.

Bei zum Zeitpunkt des Seuchenausbruchs trächtigen Tieren ist der letzte Test frühestens 21 Tage nach dem Abkalben des letzten zum Zeitpunkt des Seuchenausbruchs trächtigen Tieres durchzuführen.

4. Ein Rinderbestand gilt als brucellosefrei, wenn die Anforderungen gemäß Nummer 1 Buchstaben b) und c) erfüllt sind und die Impfung nach folgender Maßgabe durchgeführt wurde:

i) Weibliche Tiere sind wie folgt geimpft worden:

- vor Erreichen des 6. Lebensmonats: mit Impfstamm-19-Lebendvakzine oder
- vor Erreichen des 15. Lebensmonats: mit amtlich kontrollierter und zugelassener 45/20 Adjuvans-Totvakzine oder
- mit anderen, nach dem Verfahren des Artikels 17 zugelassenen Vakzinen.

ii) Unter 30 Monate alte Rinder, die mit Impfstamm-19-Lebendvakzine geimpft worden sind, erzielen im Serumagglutinationstest einen Brucella-Titer von mehr als 30 IE bis 80 IE Agglutination/ml, sofern sich im Komplementbindungstest bei weiblichen Tieren, die weniger als zwölf Monate zuvor geimpft worden sind, weniger als 30 EG-Einheiten oder bei allen anderen Tieren weniger als 20 EG-Einheiten ergeben.

5. Der Status der Brucellosefreiheit eines Rinderbestands bleibt erhalten, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

i) Der Betrieb führt eine der Untersuchungsreihen gemäß Nummer 2 Buchstabe a) durch.

ii) In den Bestand aufgenommene Rinder erfüllen die Anforderungen gemäß Nummer 2 Buchstabe b), oder

- sie stammen aus Beständen mit Status der Brucellosefreiheit, und alle über zwölf Monate alten Tiere wurden binnen 30 Tagen vor oder während ihrer Absonderung nach ihrer Einstellung in den Bestand einem Serumagglutinationstest gemäß Anhang C mit einem Brucella-Titer von weniger als 30 IE Agglutination/ml und mit negativem Ergebnis einem Komplementbindungstest gemäß Anhang C unterzogen, oder
- sie stammen aus Beständen mit Status der Brucellosefreiheit, sind weniger als 30 Monate alt und sind mit Impfstamm-19-Lebendvakzine geimpft worden, sofern sie im Serumagglutinationstest einen Brucella-Titer von 30 IE bis 80 IE Agglutination/ml erzielen, vorausgesetzt, der Komplementbindungstest ergibt weniger als 30 EG-Einheiten bei weiblichen Tieren, die weniger als zwölf Monate zuvor geimpft worden sind, oder weniger als 20 EG-Einheiten bei allen anderen Tieren.

- 6A. Der Status der Brucellosefreiheit eines Bestands wird ausgesetzt, wenn folgender Tatbestand vorliegt:

a) Die Anforderungen gemäß Nummern 4 und 5 sind nicht erfüllt, oder

b) aufgrund von Labortests oder klinischer Anzeichen besteht bei einem oder mehreren über 30 Monate alten Rindern Verdacht auf Brucellose, und die seuchenverdächtigen Tiere werden geschlachtet oder abgesondert, so daß sie weder direkt noch indirekt mit den anderen Tieren in Berührung kommen.

Abgesonderte Tiere können wieder in den Bestand aufgenommen werden, und der Gesundheitsstatus des Bestands kann wiederhergestellt werden, sofern die Tiere anschließend einen Serumagglutinationstest mit einem Brucella-Titer von weniger als 30 IE Agglutination/ml und mit negativem Ergebnis einem Komplementbindungstest oder einem anderen, nach dem Verfahren des Artikels 17 zugelassenen Test unterzogen wurden.

Wenn die betreffenden Tiere geschlachtet wurden und für Untersuchungen nicht mehr verfügbar sind, kann die Aussetzung des Gesundheitsstatus wieder aufgehoben werden, vorausgesetzt, alle über zwölf Monate alten Rinder des Bestands wurden nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs C zwei Serumagglutinationstests mit einem Brucella-Titer von weniger als 30 IE Agglutination/ml unterzogen. Dabei ist der erste Test frühestens 30 Tage nach Beseitigung des Tieres und der zweite Test frühestens 60 Tage danach durchzuführen.

Sind die gemäß den beiden vorangehenden Absätzen zu untersuchenden Tiere weniger als 30 Monate alt und sind sie mit Impfstamm-19-Lebendvakzine geimpft worden, so kann die Reaktion als negativ angesehen werden, sofern die Tiere im Serumagglutinationstest einen Brucella-Titer von mehr als 30 IE bis 80 IE Agglutination/ml erzielen, vorausgesetzt, der Komplementbindungstest ergibt weniger als 30 EG-Einheiten bei weiblichen Tieren, die weniger als zwölf Monate zuvor geimpft worden sind, oder weniger als 20 EG-Einheiten bei allen anderen Tieren.

- 6B. Der Status der Brucellosefreiheit des Rinderbestands wird entzogen, wenn die Brucellose in dem Bestand durch epidemiologische oder Laboruntersuchungen bestätigt wurde. Der Status des Bestands kann erst dann wiederhergestellt werden, wenn entweder alle zur Zeit des Seuchenausbruchs im Bestand befindlichen Tiere geschlachtet worden sind oder der Bestand Kontrolluntersuchungen unterzogen worden ist und alle über zwölf Monate alten nicht geimpften Tiere auf zwei im Abstand von 60 Tagen aufeinanderfolgende Tests, deren erster frühestens 30 Tage nach Entfernung des bzw. der positiven Tiere durchgeführt worden ist, negativ reagiert haben.

Sind die gemäß dem vorangehenden Absatz zu untersuchenden Tiere weniger als 30 Monate alt und mit Impfstamm-19-Lebendvakzinen geimpft worden, so kann die Reaktion als negativ angesehen werden, wenn die Tiere einen Brucella-Titer von mehr als 30 IE bis 80 IE Agglutination/ml erzielen, vorausgesetzt, der Komplementbindungstest ergibt weniger als 30 EG-Einheiten bei weiblichen Tieren, die weniger als zwölf Monate zuvor geimpft worden sind, oder weniger als 20 EG-Einheiten bei allen anderen Tieren.

Bei zum Zeitpunkt des Seuchenausbruchs trächtigen Tieren ist der letzte Test frühestens 21 Tage nach dem Abkalben des letzten zum Zeitpunkt des Seuchenausbruchs trächtigen Tieres durchzuführen.

7. Ein Mitgliedstaat oder ein Gebiet eines Mitgliedstaats kann nach dem Verfahren des Artikels 17 zu einem amtlich anerkannt brucellosefreien Gebiet erklärt werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
- Zumindest in den letzten drei Jahren sind keine brucellosebedingten Fehl- und Frühgeburten und keine Isolierung von B-Abortus gemeldet worden, und mindestens 99,8 % der Bestände haben in fünf aufeinanderfolgenden Jahren jedes Jahr den Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit erlangt, wobei dieser Prozentsatz zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres zu berechnen ist. Beschließt die zuständige Behörde jedoch die Schlachtung des gesamten Bestands, so dürfen in diesem Zusammenhang isolierte Einzelfälle, deren Ursache nach epidemiologischen Untersuchungen darin zu sehen ist, daß von außerhalb des Mitgliedstaats oder des Teils des Mitgliedstaats Tiere eingeführt wurden, sowie Bestände, deren Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit aus anderen Gründen als Seuchenverdacht ausgesetzt oder entzogen wurde, bei der vorgenannten Berechnung unberücksichtigt bleiben, sofern die zuständige Zentralbehörde des von diesen Einzelfällen betroffenen Mitgliedstaats ein jährliches Verzeichnis anlegt und diese Fälle der Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 2 meldet; und
 - die Tiere werden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 820/97 einzeln gekennzeichnet, damit die Ursprungs- und Durchgangbestände identifiziert werden können; und
 - Fehl- und Frühgeburten sind meldepflichtig und werden von der zuständigen Behörde untersucht.
8. Vorbehaltlich der Nummer 9 bleibt der Status einem amtlich anerkannt brucellosefreien Mitgliedstaat oder Gebiet eines Mitgliedstaats erhalten, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
- Die Anforderungen gemäß Nummer 7 Buchstaben a) und b) sind weiterhin erfüllt, und die Meldung von vermutlich auf Brucellose zurückzuführenden Fehl- oder Frühgeburten ist zwingend vorgeschrieben, und diese werden von der zuständigen Behörde untersucht.
 - Alle über 24 Monate alten Rinder in mindestens 20 % der Bestände sind in den ersten fünf Jahren nach Erhalt des Status jährlich untersucht worden und haben auf einen gemäß Anhang C durchgeführten serologischen Test negativ reagiert oder sind, soweit es sich um Milchkuhbestände handelt, einer Milchprobenuntersuchung gemäß Anhang C unterzogen worden.

- c) Alle brucelloseverdächtigen Rinder werden der zuständigen Behörde gemeldet und einer amtlichen epidemiologischen Untersuchung unterzogen, die zumindest zwei serologische Blutproben, einschließlich Komplementbindungstest, sowie eine mikrobiologische Untersuchung geeigneten Probematerials umfaßt.
 - d) Während des Verdachtszeitraums, der erst als abgeklärt gilt, wenn die unter Buchstabe c) genannten Tests negativ ausgefallen sind, wird der Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit des Ursprungs- oder Durchgangsbestands des seuchenverdächtigen Tieres und der Kontaktbestände ausgesetzt.
 - e) Bei einem Brucelloseherd mit expandierender Tendenz wurden alle Rinder geschlachtet. Die verbleibenden Tiere der anfälligen Arten werden den erforderlichen Untersuchungen unterzogen; das Betriebsgelände und die Betriebsanlagen werden gereinigt und desinfiziert.
9. Ein amtlich anerkannt brucellosefreier Mitgliedstaat oder ein amtlich anerkannt brucellosefreies Gebiet eines Mitgliedstaats ist verpflichtet, der Kommission jeden Fall von Brucellose zu melden. Hat sich die Seuchenlage in einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats nachweislich und wesentlich verändert, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 vorschlagen, daß der Gesundheitsstatus dieses Mitgliedstaats ausgesetzt oder entzogen wird, bis die in dem Beschluß genannten Auflagen erfüllt sind.
10. Im Sinne des vorliegenden Abschnitts II gilt als serologischer Test entweder der Serumagglutinationstest, der gepufferte Brucellaantigen-Test, der Komplementbindungstest, der Blutplasma-Agglutinationstest, der Blutplasma-Ringtest und der Mikro-Agglutinationstest oder eine Einzelblutprobe im ELISA-Verfahren, sofern diese Tests nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs C durchgeführt werden. Im Sinne des vorliegenden Abschnitts II können auch andere, nach dem Verfahren des Artikels 17 zugelassene Diagnosetests verwendet werden, sofern sie nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs C durchgeführt werden. Ein Milchtest ist ein Milch-Ringtest oder ein ELISA-Milchtest gemäß Anhang C.
-

ANHANG D

KAPITEL I

AMTLICH ANERKANNT LEUKOSEFREIE BESTÄNDE, MITGLIEDSTAATEN UND GEBIETE

A. Ein Bestand gilt als amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- i) Es liegen weder klinische Befunde noch Laborergebnisse vor, die auf enzootische Rinderleukose im Bestand schließen lassen, und in den letzten zwei Jahren ist kein Fall von enzootischer Rinderleukose bestätigt worden, und
- ii) alle über 24 Monate alten Tiere haben auf zwei Tests, die innerhalb der letzten zwölf Monate im Abstand von mindestens vier Monaten nach Maßgabe dieses Anhangs durchgeführt wurden, negativ reagiert; oder
- iii) der Bestand erfüllt die unter Ziffer i) genannten Anforderungen und liegt in einem amtlich anerkannt leukosefreien Mitgliedstaat oder Gebiet eines Mitgliedstaats.

B. Der Status der amtlich anerkannten Leukosefreiheit eines Bestandes bleibt erhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) Die Anforderung gemäß Abschnitt A Ziffer i) ist weiterhin erfüllt.
- ii) Alle in den Bestand aufgenommenen Tiere stammen aus einem amtlich anerkannt leukosefreien Bestand.
- iii) Alle über 24 Monate alten Tiere haben im Test, der nach Maßgabe von Kapitel II alle drei Jahre durchgeführt wird, weiterhin negativ reagiert.
- iv) In einem Bestand aufgenommene Zuchttiere, die aus einem Drittland stammen, sind gemäß Richtlinie 72/462/EWG eingeführt worden.

C. Der Status der amtlich anerkannten Leukosefreiheit eines Bestands wird ausgesetzt, wenn die Anforderungen gemäß Abschnitt B nicht erfüllt sind oder wenn aufgrund von Labortests oder klinischer Anzeichen bei einem oder mehreren Tieren Verdacht auf Leukose besteht und das (die) betreffende(n) Tier(e) unverzüglich geschlachtet wird (werden).

D. Der Status bleibt ausgesetzt, bis folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Sofern nur ein einziges Tier eines amtlich anerkannt leukosefreien Bestandes auf einen der Tests gemäß Kapitel II positiv reagiert hat oder bei einem einzigen Tier eines Bestands aus anderen Gründen Verdacht auf eine Infektion besteht, gelten folgende Bestimmungen:

- i) Der Reagent und — falls es sich um eine Kuh handelt — ihre Kälber ist/sind unter veterinärbehördlicher Aufsicht zur Schlachtung zu führen.
- ii) Alle Tiere des Bestands, die älter als zwölf Monate sind, müssen auf zwei serologische Tests, die im Abstand von mindestens vier und höchstens zwölf Monaten und frühestens drei Monate nach Entfernen des Reagenten und etwaiger Nachkommen nach Maßgabe von Kapitel II durchgeführt worden sind, negativ reagieren.
- iii) Es wurde eine epidemiologische Untersuchung mit negativem Ergebnis durchgeführt, und alle Kontaktbestände wurden den Maßnahmen gemäß Ziffer ii) unterzogen.

Die zuständige Behörde kann jedoch eine Ausnahme von der Verpflichtung, das Kalb einer infizierten Kuh zu schlachten, gewähren, wenn das Kalb unmittelbar nach seiner Geburt von der Mutter abgetrennt wurde. In diesem Fall ist das Kalb an die Anforderungen gemäß Nummer 2 Ziffer iii) gebunden.

2. Sofern mehrere Tiere eines amtlich anerkannt leukosefreien Bestands auf einen der Tests gemäß Kapitel II positiv reagiert haben oder bei mehreren Tieren eines Bestands aus anderen Gründen Verdacht auf eine Infektion besteht, gelten folgende Bestimmungen:

- i) Alle Reagenten und — falls es sich um Kühe handelt — ihre Kälber sind unter veterinärbehördlicher Aufsicht zur Schlachtung zu führen.
- ii) Alle über zwölf Monate alten Tiere müssen auf zwei Tests, die im Abstand von mindestens vier und höchstens zwölf Monaten nach Maßgabe von Kapitel II durchzuführen sind, negativ reagieren.

- iii) Alle anderen Tiere des Bestands sind zu identifizieren und dürfen den Betrieb erst verlassen, wenn sie den 24. Lebensmonat erreicht haben und nach Erreichung dieses Alters gemäß den Bestimmungen des Kapitels II untersucht worden sind; die zuständige Behörde kann jedoch gestatten, daß die betreffenden Tiere unter amtlicher Überwachung direkt der Schlachtung zugeführt werden.
- iv) Es wurde eine epidemiologische Untersuchung mit negativem Ergebnis durchgeführt, und alle Kontaktbestände wurden den Maßnahmen gemäß Ziffer ii) unterzogen.

Die zuständige Behörde kann jedoch eine Ausnahme von der Verpflichtung, das Kalb einer infizierten Kuh zu töten, gewähren, wenn das Kalb unmittelbar nach seiner Geburt von der Mutter abgesondert wurde. In diesem Fall ist das Kalb an die Anforderungen gemäß Nummer 2 Ziffer iii) gebunden.

- E. Nach dem Verfahren des Artikels 17 kann auf der Grundlage der gemäß Artikel 8 gemachten Angaben bestimmt werden, daß ein Mitgliedstaat oder ein Teil eines Mitgliedstaats als frei von enzootischer Rinderleukose gilt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Alle Anforderungen des Abschnitts A sind erfüllt, und mindestens 99,8 % der Rinderbestände sind amtlich anerkannt leukosefreie Bestände,
oder
 - b) in dem betreffenden Mitgliedstaat oder dem betreffenden Teil eines Mitgliedstaats ist in den letzten drei Jahren kein Fall von enzootischer Rinderleukose bestätigt worden, und Tumore, bei denen der Verdacht besteht, daß sie durch enzootische Rinderleukose verursacht sind, unterliegen der Meldepflicht, und die betreffenden Fälle sind zu untersuchen, und
im Fall eines Mitgliedstaats: Alle über 24 Monate alten Tiere in mindestens 10 % der Bestände, nach dem Zufallsprinzip ausgewählt, sind in den letzten 24 Monaten nach Maßgabe von Kapitel II mit negativem Ergebnis getestet worden, und
im Fall eines Teils eines Mitgliedstaats: Alle über 24 Monate alten Tiere sind in den letzten 24 Monaten nach Maßgabe von Kapitel II mit negativem Ergebnis getestet worden,
oder
 - c) es wurde in einem anderen Verfahren mit einer Nachweissicherheit von 99 % festgestellt, daß weniger als 0,2 % der Bestände infiziert sind.
- F. Der Status der amtlich anerkannten Leukosefreiheit eines Mitgliedstaats oder eines Gebiets eines Mitgliedstaats bleibt erhalten, wenn
- a) alle im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder in dem betreffenden Gebiet geschlachteten Rinder einer amtlichen Fleischuntersuchung unterzogen werden und jeder dabei festgestellte möglicherweise durch das ERL-Virus verursachte Tumor zur Laboruntersuchung gebracht wird;
 - b) der betreffende Mitgliedstaat die Kommission über das Auftreten der enzootischen Rinderleukose in dem betreffenden Gebiet unterrichtet;
 - c) alle in einer der Untersuchungen gemäß Kapitel II positiv reagierenden Rinder getötet werden und der betreffende Bestand bis zum Wiedererlangen seines Status gemäß Abschnitt D gesperrt wird und
 - d) alle über zwei Jahre alten Rinder in den ersten fünf Jahren nach Erreichung des Status entweder einmal gemäß Kapitel II oder nach einer anderen Methode getestet worden sind, die mit 99prozentiger Sicherheit beweist, daß weniger als 0,2 % des Bestands infiziert wurden. Für den Fall jedoch, daß in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Gebiet seit mindestens drei Jahren in einem von 10 000 Beständen kein Fall von enzootischer Rinderleukose gemeldet worden ist, kann nach dem Verfahren des Artikels 17 beschlossen werden, die Häufigkeit der routinemäßigen serologischen Untersuchung zu senken, sofern alle über zwölf Monate alten Rinder in mindestens 1 % der Bestände, nach dem Zufallsprinzip ausgewählt, einem gemäß Kapitel II durchgeführten Test unterzogen wurden.
- G. Der Status der amtlich anerkannten Leukosefreiheit eines Mitgliedstaats oder eines Teils eines Mitgliedstaats wird nach dem Verfahren des Artikels 17 ausgesetzt, wenn die Untersuchungen gemäß Abschnitt F erkennen lassen, daß sich die Seuchenlage in einem amtlich anerkannt leukosefreien Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats nachweislich wesentlich verändert hat.

Der Status der amtlich anerkannten Leukosefreiheit kann nach dem Verfahren des Artikels 17 wiedererlangt werden, sofern die nach demselben Verfahren aufgestellten Anforderungen erfüllt sind.

ANHANG F

Muster 1

GESUNDHEITSZEUGNIS FÜR SCHLACHT- (1)/ZUCHT- (1)/NUTZRINDER (1)

Ursprungsmitgliedstaat:

Nummer des Gesundheitszeugnisses (7)

Ursprungsgebiet:

Referenznummer des Originalzeugnisses (8)

ABSCHNITT A

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Ursprungsbetriebs:

..... (2)

Zulassungsnummer des Händlers: (3)

Anschrift und Zulassungsnummer der Sammelstelle im Ursprungs- (1) oder Durchfuhrmitgliedstaat (1):

..... (3)

..... (3)

Tiergesundheitliche Angaben

Ich bestätige hiermit, daß jedes Tier der nachstehend beschriebenen Sendung

- 1. aus einem Ursprungsbetrieb und einem Gebiet stammt, der (das) weder nach Gemeinschaftsrecht noch nach einzelstaatlichem Recht Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Rinderseuchen unterliegt;
2. aus einem Ursprungsbestand in einem Mitgliedstaat oder Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats stammt,
a) der über ein mit Entscheidung .../.../EG der Kommission (3) zugelassenes Überwachungsnetz verfügt,
b) der
— amtlich anerkannt tuberkulosefrei ist Entscheidung .../.../EG der Kommission (3)
— amtlich anerkannt brucellosefrei ist Entscheidung .../.../EG der Kommission (3)
— amtlich anerkannt leukosefrei ist Entscheidung .../.../EG der Kommission (3)
3. (3) ein Zucht- (1) oder Nutztier (1) ist,
— das sich — soweit feststellbar — die letzten 30 Tage oder, wenn es sich um weniger als 30 Tage alte Tiere handelt, seit seiner Geburt im Ursprungsbetrieb aufgehalten hat, und daß während dieser Zeit kein aus einem Drittland eingeführtes Tier in diesen Betrieb eingestellt worden ist, es sei denn, es ist von allen übrigen Tieren im Betrieb abgesondert worden;

- das aus einem amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und leukosefreien Bestand stammt und das innerhalb der letzten 30 Tage vor der Versendung aus dem Ursprungsbetrieb gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 64/432/EWG mit negativem Ergebnis wie folgt untersucht worden ist:

Untersuchung	Untersuchung bei folgenden Tiergruppen nicht verlangt	Verlangt ja/nein ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	Tag der Untersuchung oder Probenahme
Tuberkulinprobe	Weniger als 6 Wochen alte Tiere		
Brucella-Serumagglutinationstest ⁽⁶⁾	Kastrierte oder weniger als 12 Monate alte Tiere		
Leukosetest	Weniger als 12 Monate alte Tiere		

- ⁽³⁾ ein Schlachttier aus einem amtlich anerkannten tuberkulose- und leukosefreien Bestand
 - und kastriert ⁽³⁾
 - oder
 - nicht kastriert ist und aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Bestand kommt ⁽³⁾;
- ⁽³⁾ ein Schlachttier aus einem nicht amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und leukosefreien Bestand ist und gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 64/432/EWG gemäß Lizenz Nr. versandt wird, aus einem Betrieb in Spanien stammt und innerhalb der letzten 30 Tage vor der Versendung aus dem Ursprungsbetrieb mit negativem Ergebnis wie folgt untersucht worden ist:

Untersuchung	Tag der Untersuchung oder Probenahme
Tuberkulinprobe	
Brucella-Serumagglutinationstest ⁽⁶⁾	
Leukosetest	

- ⁽¹¹⁾ nach den Angaben in einem amtlichen Dokument oder einer Bescheinigung, in der die Abschnitte A und B vom amtlichen Tierarzt oder zugelassenen Tierarzt des Ursprungsbetriebs ausgefüllt wurden, die anwendbaren Gesundheitsanforderungen der Nummern 1 bis 5 des Abschnitts A erfüllt (die deshalb in dieser Bescheinigung nicht im einzelnen aufgeführt sind).

ABSCHNITT B

Beschreibung der Sendung

Versendedatum:

Gesamtzahl der Tiere:

Kennzeichnung der Tiere:

Nummer des Rinderpasses	Nummer des vorläufigen Dokuments (bei weniger als 4 Wochen alten Tieren)	Amtliche Kennzeichnung (bis 31. 8. 1999 für Schlachttiere gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates)

Weitere Angaben gegebenenfalls auf einem Beiblatt, das vom amtlichen bzw. zugelassenen Tierarzt zu unterzeichnen und abzustempeln ist.

Zulassungsnummer des Transportunternehmers (wenn nicht mit dem in Abschnitt C angegebenen Transportunternehmer identisch oder bei Entfernungen von mehr als 50 km):

Transportmittel:..... amtliches Kennzeichen:

Bescheinigungen zu den Abschnitten A und B

Amtlicher Stempel	Ort	Datum	Unterschrift (*)

Name und Amtsbezeichnung in Großbuchstaben:

Anschrift des unterzeichnenden Tierarztes:

(*) Die Abschnitte A und B der Bescheinigung sind abzustempeln und zu unterzeichnen vom **amtlichen Tierarzt des Ursprungsbetriebs**, wenn Abschnitt C von einem anderen amtlichen Tierarzt unterzeichnet wird,
 oder
 zu unterzeichnen vom **zugelassenen Tierarzt des Ursprungsbetriebs**, wenn der Versendemitgliedstaat ein gemäß der Entscheidung .../.../EG der Kommission zugelassenes Überwachungsnetzsystem eingeführt hat,
 oder
 zu unterzeichnen vom **amtlichen Tierarzt der zugelassenen Sammelstelle** am Tag der Weiterversendung der Tiere.

ABSCHNITT C (9)

Name und Anschrift des Empfängers:

Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebs (1) oder der zugelassenen Sammelstelle in dem Bestimmungsmitgliedstaat (1) (in Druckbuchstaben):

Name:

Straße:

Region:.....

Postleitzahl:..... Mitgliedstaat:

Zulassungsnummer des Händlers:..... (3)

Zulassungsnummer des Transportunternehmers (bei Entfernungen von mehr als 50 km)..... (10)

Transportmittel:..... Amtliches Kennzeichen:

Nach ordnungsgemäßer Untersuchung bescheinige ich, daß

1. die oben beschriebenen Tiere am (Datum) innerhalb der letzten 24 Stunden vor ihrer Versendung untersucht worden sind und keine klinischen Anzeichen für eine infektiöse oder ansteckende Krankheit aufwiesen;
2. der Ursprungsbetrieb und — soweit zutreffend — der zugelassene Markt/die zugelassene Sammelstelle und das Gebiet, in dem sie liegen, keinen Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Rinderseuchen nach Gemeinschaftsrecht oder einzelstaatlichem Recht unterliegen;
3. alle anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates erfüllt sind;
4. (3) die vorstehend genannten Tiere den zusätzlichen Seuchengarantien genügen:
 — in bezug auf (Seuche):
 — gemäß der Entscheidung .../.../EG der Kommission;
5. die Tiere sich nicht länger als sechs Tage in der zugelassenen Sammelstelle befunden haben (3).

Bescheinigung zu Abschnitt C

Amtlicher Stempel	Ort	Datum	Unterschrift (*)

Name und Amtsbezeichnung in Großbuchstaben:

Anschrift des unterzeichnenden Tierarztes:

(*) Abschnitt C der Bescheinigung ist vom amtlichen Tierarzt des Ursprungsbetriebs
 oder
 der zugelassenen Sammelstelle im Ursprungsmitgliedstaat abzustempeln und zu unterzeichnen
 oder
 vom amtlichen Tierarzt der zugelassenen Sammelstelle im Durchfuhrmitgliedstaat zum gleichen Zeitpunkt abzustempeln und zu unterzeichnen,
 zu dem dieser die Bescheinigung für die Weiterbeförderung von Tieren in den Bestimmungsmitgliedstaat ausfüllt.

Zusatzinformation

1. Die Bescheinigung ist in einer anderen Farbe als der Druckfarbe abzustempeln und zu unterzeichnen.
2. Diese Bescheinigung ist ab dem Tag der Gesundheitsuntersuchung im Ursprungsmitgliedstaat gemäß Abschnitt C 10 Tage gültig.
3. Die verlangten Einträge in dieser Bescheinigung sind am Ausstellungstag, mindestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, im ANIMO-System zu registrieren.

(¹) Unzutreffendes streichen.

(²) Entfällt, wenn Tiere aus verschiedenen Betrieben stammen.

(³) Unzutreffendes streichen.

(⁴) Nicht erforderlich, wenn durch Entscheidung .../EG der Kommission ein System von Überwachungsnetzen zugelassen ist.

(⁵) Nicht erforderlich, wenn der Mitgliedstaat oder Teil des Mitgliedstaats, in dem sich der Bestand befindet, amtlich anerkannt frei von der betreffenden Krankheit ist.

(⁶) Oder ein anderer, nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 64/432/EWG zugelassener Test.

(⁷) Vom amtlichen Tierarzt des Ursprungsmitgliedstaats auszufüllen.

(⁸) Vom amtlichen Tierarzt der zugelassenen Sammelstelle des Durchfuhrmitgliedstaats auszufüllen.

(⁹) Zu streichen, wenn die Bescheinigung für das Verbringen von Tieren innerhalb des Ursprungsmitgliedstaats ausgestellt wird und nur die Abschnitte A und B ausgefüllt und unterzeichnet werden.

(¹⁰) Zu streichen, wenn der Transportunternehmer mit dem in Abschnitt B angegebenen Transportunternehmer identisch ist.

(¹¹) Abschnitt A Nummer 6 ist vom amtlichen Tierarzt der zugelassenen Sammelstelle zu unterzeichnen, nachdem dieser die Angaben und die Nämlichkeit der Tiere geprüft hat, die mit einem amtlichen Dokument oder einer Bescheinigung, deren Abschnitte A und B ausgefüllt sind, eintreffen; anderenfalls ist diese Nummer zu streichen.

Muster 2

GESUNDHEITSZEUGNIS FÜR SCHLACHT- (1)/ZUCHT- (1)/NUTZSCHWEINE (1)

Ursprungsmitgliedstaat:

Nummer des Gesundheitszeugnisses (4)

Ursprungsgebiet:

Referenznummer des Originalzeugnisses (5)

ABSCHNITT A

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Ursprungsbetriebs: (2)

Registriernummer des Händlers: (3)

Anschrift und Zulassungsnummer der Sammelstelle im Ursprungs- (1) oder Durchfuhrmitgliedstaat (1): (3)

Tiergesundheitliche Angaben

Ich bestätige hiermit, daß jedes Tier der nachstehend beschriebenen Sendung

- 1. aus einem Ursprungsbetrieb und einem Gebiet stammt, der (das) weder nach Gemeinschaftsrecht noch nach einzelstaatlichem Recht Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Schweineseuchen unterliegt;
2. (3) ein Zucht- (1) oder Nutztier (1) ist, das sich — soweit feststellbar — die letzten 30 Tage oder, wenn es sich um weniger als 30 Tage alte Tiere handelt, seit seiner Geburt im Ursprungsbetrieb aufgehalten hat, und daß während dieser Zeit kein aus einem Drittland eingeführtes Tier in diesen Betrieb eingestellt worden ist, es sei denn, es ist von allen übrigen Tieren im Betrieb abgesondert worden.

ABSCHNITT B

Beschreibung der Sendung

Versendedatum:

Gesamtzahl der Tiere:

Kennzeichnung der Tiere:

Table with 3 columns: Rasse, Geburtsdatum, Amtliche Kennzeichnung. Multiple empty rows for data entry.

Weitere Angaben gegebenenfalls auf einem Beiblatt, das vom amtlichen bzw. zugelassenen Tierarzt zu unterzeichnen und abzustempeln ist.

Zulassungsnummer des Transportunternehmers (wenn nicht mit dem in Abschnitt C angegebenen Transportunternehmer identisch oder bei Entfernungen von mehr als 50 km):

Transportmittel:..... Amtliches Kennzeichen:

Bescheinigungen zu den Abschnitten A und B

Amtlicher Stempel	Ort	Datum	Unterschrift (*)

Name und Amtsbezeichnung in Großbuchstaben:

Anschrift des unterzeichnenden Tierarztes:

(*) Die Abschnitte A und B der Bescheinigung sind abzustempeln und zu unterzeichnen vom **amtlichen Tierarzt des Ursprungsbetriebs**, wenn Abschnitt C von einem anderen amtlichen Tierarzt unterzeichnet wird,
 oder
 zu unterzeichnen vom **zugelassenen Tierarzt des Ursprungsbetriebs**, wenn der Versendemitgliedstaat ein gemäß der Entscheidung .../.../EG der Kommission zugelassenes Überwachungsnetzsystem eingeführt hat,
 oder
 zu unterzeichnen vom **amtlichen Tierarzt der zugelassenen Sammelstelle** am Tag der Weiterversendung der Tiere.

ABSCHNITT C (6)

Name und Anschrift des Empfängers:

Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebs (in Druckbuchstaben):

Name:

Straße:

Region:.....

Postleitzahl:..... Mitgliedstaat:

Zulassungsnummer des Transportunternehmers (bei Entfernungen von mehr als 50 km)..... (7)

Transportmittel:..... Amtliches Kennzeichen:

Nach ordnungsgemäßer Untersuchung bescheinige ich, daß

1. die oben beschriebenen Tiere am (Datum) innerhalb der letzten 24 Stunden vor ihrer Versendung untersucht worden sind und keine klinischen Anzeichen für eine infektiöse oder ansteckende Krankheit aufwiesen;
2. der Ursprungsbetrieb und — soweit zutreffend — die zugelassene Sammelstelle und das Gebiet, in dem sie liegen, keinen Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Schweineseuchen nach Gemeinschaftsrecht oder einzelstaatlichem Recht unterliegen;
3. alle anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates erfüllt sind;
4. (3) die vorstehend genannten Tiere den zusätzlichen Seuchengarantien genügen:
 — in bezug auf (Seuche):
- gemäß der Entscheidung .../.../EG der Kommission;
5. die Tiere sich nicht länger als sechs Tage in der zugelassenen Sammelstelle befunden haben (3).

Bescheinigung zu Abschnitt C

Amtlicher Stempel	Ort	Datum	Unterschrift (*)

Name und Amtsbezeichnung in Großbuchstaben:

Anschrift des unterzeichnenden Tierarztes:

(*) Abschnitt C der Bescheinigung ist vom amtlichen Tierarzt des Ursprungsbetriebs
 oder
 der zugelassenen Sammelstelle im Ursprungsmitgliedstaat abzustempeln und zu unterzeichnen
 oder
 vom amtlichen Tierarzt der zugelassenen Sammelstelle im Durchfuhrmitgliedstaat zum gleichen Zeitpunkt abzustempeln und zu unterzeichnen,
 zu dem dieser die Bescheinigung für die Weiterbeförderung von Tieren in den Bestimmungsmitgliedstaat ausfüllt.

Zusatzinformation

1. Die Bescheinigung ist in einer anderen Farbe als der Druckfarbe abzustempeln und zu unterzeichnen.
2. Diese Bescheinigung ist ab dem Tag der Gesundheitsuntersuchung im Ursprungsmitgliedstaat gemäß Abschnitt C 10 Tage gültig.
3. Die verlangten Einträge in dieser Bescheinigung sind am Ausstellungstag, mindestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, im ANIMO-System zu registrieren.

(¹) Unzutreffendes streichen.

(²) Entfällt, wenn Tiere aus verschiedenen Betrieben stammen.

(³) Unzutreffendes streichen.

(⁴) Vom amtlichen Tierarzt des Ursprungsmitgliedstaats auszufüllen.

(⁵) Vom amtlichen Tierarzt der zugelassenen Sammelstelle des Durchfuhrmitgliedstaats auszufüllen.

(⁶) Zu streichen, wenn die Bescheinigung für das Verbringen von Tieren innerhalb des Ursprungsmitgliedstaats ausgestellt wird und nur die Abschnitte A und B ausgefüllt und unterzeichnet werden.

(⁷) Zu streichen, wenn der Transportunternehmer mit dem in Abschnitt B angegebenen Transportunternehmer identisch ist.“

ANHANG II

Übereinstimmungstabelle

Regelungsbereich	Bezugnahmen auf die Anhänge in der Richtlinie 97/12/EG	Bezugspunkte in den Anhängen der Richtlinie 97/12/EG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie
Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)		
Tuberkulose		
Amtlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand	A I 1, 2, 3	A I 1, 2, 3A, 3B
Amtlich anerkannte(r) tuberkulosefreie(r) Region/Mitgliedstaat	A I 4, 5, 6	A I 4, 5
Brucellose		
Amtlich anerkannter brucellosefreier Bestand	A II 1, 2, 3	A II 1, 2, 3A, 3B
Amtlich anerkannte brucellosefreie Region	A II 7, 8, 9	A II 7, 8, 9 (!)
Amtlich anerkannter brucellosefreier Mitgliedstaat	A II 10, 11, 12	A II 7, 8, 9
Brucellosefreier Bestand	A II 4, 5, 6	A II 4, 5, 6A, 6B
Für das ganze Kapitel betreffend Brucellose		Neue Nummer 10 über Tests
Enzootische Rinderleukose		
Amtlich anerkannter leukosefreier Bestand	D I A, B	D I A, B (!)
Amtlich anerkannte(r) leukosefreie(r) Region/Mitgliedstaat	D I E, F, G	D I E, F, G (!)
Artikel 5 (Zeugnis)		
Artikel 5 Absatz 1	F	F Muster 1 und 2
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich	F	F Muster 1 und 2
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich	F	F Muster 1 und 2
Artikel 5 Absatz 4	Abschnitt D, Anhang F	Abschnitt C, Anhang F, Muster 1 und 2
Artikel 5 Absatz 5 Satz 2	Anhang F (einschließlich Abschnitt D)	Anhang F, Muster 1 und 2 (einschließlich Abschnitt C)
Artikel 5 Absatz 5 Satz 3	Anhang F	Anhang F, Muster 1 und 2

(!) Keine Abweichung zwischen dem Wortlaut der Richtlinie 97/12/EG und den neuen Anhängen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 6. Juli 1998

über außerordentliche Hilfe für hochverschuldete AKP-Staaten

(98/453/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das am 16. Juli 1990 unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens⁽¹⁾ (nachstehend „Internes Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 12. Februar 1998 die Schlußfolgerungen des Berichts vom 18. Dezember 1997 für den Ausschuß der Ständigen Vertreter betreffend den Beitrag der Europäischen Gemeinschaft zur Entschuldungsinitiative für die hochverschuldeten armen Länder verabschiedet.

Der Internationale Währungsfonds und die Weltbank stellten auf ihren Tagungen vom April 1996 eine Entschuldungsinitiative für hochverschuldete arme Länder (nachstehend „HIPC-Initiative“ genannt) vor, die dann auf den Jahrestagungen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank im Herbst 1996 gebilligt wurde.

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind fest entschlossen, sich an der HIPC-Initiative zu beteiligen und zu diesem Zweck den Ländern, die Wirtschaftsreformprogramme durchführen und die Voraussetzungen für diese Initiative erfüllen, eine außerordentliche Hilfe zu gewähren.

Alle Länder, die bei der Gemeinschaft verschuldet sind und für einen Schuldenerlaß im Rahmen der HIPC-Initiative in Betracht kommen, sind AKP-Staaten.

Die Durchführung dieses Beschlusses steht in Übereinstimmung mit der Finanzregelung 91/491/EWG vom

29. Juli 1991 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens⁽²⁾ —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich in vollem Umfang an der HIPC-Initiative und gewährt den Ländern, die die Voraussetzungen für diese Initiative erfüllen, Unterstützung zwecks Senkung des Nettogegenwartswerts ihrer finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschaft. Dazu stellt die Gemeinschaft den in Betracht kommenden Ländern Zuschußmittel bereit, die diese zur Begleichung von Verbindlichkeiten sowie für Schuldendienstleistungen gegenüber der Gemeinschaft verwenden. Zusammen mit den von anderen Gläubigern bereitgestellten Ressourcen muß diese Hilfe es den in Betracht kommenden Ländern ermöglichen, ihren Schuldenstand auf ein erträgliches, für jedes einzelne Land im Rahmen der HIPC-Initiative vereinbartes Maß zu drücken.

Artikel 2

Die Hilfe nach Artikel 1 ist von den Nehmerländern in erster Linie für eine vorzeitige Rückzahlung von offenstehenden Sonderdarlehen zum Nettogegenwartswert zu verwenden. Reicht dies für eine Schuldenerleichterung in dem vereinbarten Umfang nicht aus, so nutzt das Nehmerland die bereitgestellten Zuschußmittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft im Zusammenhang mit offenstehendem Risikokapital.

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 17. 8. 1991, S. 288.

⁽²⁾ ABl. L 266 vom 21. 9. 1991, S. 1.

Artikel 3

Die Kommission faßt für jedes in Betracht kommende AKP-Land nach den in Kapitel IV des Internen Abkommens festgelegten Bestimmungen und Verfahren jeweils einen gesonderten Beschluß.

Der Kommissionsbeschluß über die Höhe der im Einzelfall zu leistenden Hilfe muß es dem betreffenden Land ermöglichen, den Nettogegenwert seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft in dem erforderlichen Umfang zu senken, und muß mit der Methodik der HIPC-Initiative im Einklang stehen. Zu berücksichtigen sind bei den Beschlüssen für die einzelnen Länder außerdem die Struktur der Schulden, die das betreffende Land bei der Gemeinschaft hat, ferner das Ziel, die gewählten Vorschläge verwaltungstechnisch möglichst einfach zu gestalten, und schließlich die Notwendigkeit, gleiche Behandlung und Gerechtigkeit für alle Länder zu gewährleisten; dabei ist den zwischen der Gesamtheit der Gläubiger vereinbarten Beschlüssen in vollem Umfang Rechnung zu tragen. In jedem Länderbeschluß sind die Modalitäten, Bedingungen und Voraussetzungen für die Umsetzung des vorliegenden Beschlusses ausdrücklich festzulegen.

Artikel 4

(1) Die Hilfe nach Artikel 1 wird mit den Zinseinnahmen aus den Mitteln finanziert, die bei den in Artikel 319 Absatz 4 des Vierten AKP-EG-Abkommens genannten Zahlstellen in Europa eingezahlt wurden, soweit solche Einnahmen verfügbar sind, nachdem daraus für die in Artikel 9 Absatz 2 des Internen Abkommens vorgesehenen Zwecke die notwendige Rücklage gebildet wurde. Zunächst werden aus diesen Zinseinnahmen 40 Millionen ECU für die Finanzierung dieser Hilfe reserviert, in erster Linie für die Länder, die 1997 und 1998 die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe erfüllen. Soweit dieser Betrag sich als unzureichend erweist, kann er mit Zustimmung des EEF-Ausschusses gemäß Artikel 9 des Internen Abkommens vorzugsweise durch weitere Zuweisungen aus Zinseinnahmen aufgestockt werden.

(2) Falls die Zinseinnahmen nicht ausreichen, um die Beschlüsse nach Artikel 3 umzusetzen, und eine etwaige Bereitstellung weiterer Mittel im Rahmen künftiger Vereinbarungen mit den AKP-Staaten noch aussteht, prüfen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Mittel aus den Geldern bereitzustellen, die auf die bei der Europäischen Investitionsbank geführten, jeweils auf den Namen der Mitgliedstaaten lautenden Konten für Sonderdarlehen und Risikokapitaltransaktionen eingezahlt wurden. Die Verwendung dieser Gelder zur Finanzierung der außerordentlichen Hilfe bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Rates auf Vorschlag der Kommission nach Artikel 9 Absatz 1 des Internen Abkommens.

Artikel 5

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat im Verlauf des Jahres 1998 rechtzeitig einen Bericht über den verbleibenden Finanzbedarf im Rahmen der Gemeinschaftsbeteiligung an dieser Initiative vor. Anhand dieses Berichts faßt der Rat einen Beschluß über eine weitere Beteiligung der Gemeinschaft an der HIPC-Initiative.

(2) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Umsetzung dieses Beschlusses regelmäßig Bericht.

(3) Der Währungsausschuß wird über die Umsetzung dieses Beschlusses unterrichtet.

Artikel 6

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. EDLINGER